



## ALLGEMEINE VPM-YACHTCHARTERBEDINGUNGEN

### 2 - AUFLÖSUNG DURCH DEN MIETER

- A. Die Dauer, für die der vorliegende Vertrag geschlossen wird, kann ausschließlich mit Einverständnis des Eigentümers und im Rahmen seiner Möglichkeiten geändert werden. Jede Stornierung muss dem Eigentümer oder seinem Stellvertreter schriftlich mitgeteilt werden.
- B. Jede Änderung des vorliegenden Vertrags wird als Stornierung angesehen und zieht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der Gesamtchartersumme mit einer Pauschalgebühr von mind. 100 Euro nach sich, es sei denn es liegt eine anderslautende schriftliche Erklärung des Eigentümers oder seines Stellvertreters vor.
- C. Wenn der Mieter den Vertrag aus welchen Gründen auch immer auflöst bleibt die Anzahlung beim Eigentümer.  
Bei bis zu 3 Monaten vor Reiseantritt müssen Sie eine Stornierungspauschale in Höhe von 30% des Charterpreises entrichten, bei bis zu 6 Wochen vor Reiseantritt - 50% und bei weniger als 6 Wochen vor Beginn der Reise - 100%.
- D. Der Mietbetrag bleibt in Besitz des Eigentümers, unabhängig von der Tatsache, ob der Mieter die Yacht im Mietzeitraum genutzt hat, und vom Grund dieser Nichtnutzung der Yacht.
- E. Unter allen Umständen erstattet der Eigentümer sämtliche getätigten Anzahlungen ausschließlich der Stornierungsgebühr (s. Absatz B), wenn es ihm gelingt, die reservierte Yacht weiterzuvermieten. Wird die Yacht nicht für denselben Zeitraum vermietet, erfolgt die Berechnung der Abfindungssumme anteilig.
- F. Der Mieter kann zu seinen Gunsten und auf seine Kosten eine Rücktrittsversicherung abschließen, um die in den Abschnitten B, C und D genannten Risiken abzudecken. Ein Exemplar dieser Verträge kann dem Mieter auf einfache Nachfrage übermittelt werden.
- G. Sollte die gelieferte Yacht nicht segeltauglich sein, sei es aufgrund der Abwesenheit eines wesentlichen Sicherheitselements oder weil sie nicht den Vorschriften entspricht, und ist der Vermieter nicht in der Lage, eine gleich- oder höherwertige Yacht zur Verfügung zu stellen, kann der Mieter den vorliegenden Vertrag rückgängig machen und die bereits getätigten Zahlungen zurückbekommen, ohne dass er dabei Anspruch auf Schadensersatz erheben kann.

### 3 - AUFLÖSUNG DURCH DEN VERMIETER

- A. Kann der Besitzer oder sein Stellvertreter das Yachtnutzungsrecht infolge eines Schadens während der vorangegangenen Charter oder eines von ihm unverschuldeten Hindernisses nicht rechtzeitig übergeben, hat er das volle Recht, dem Mieter eine Yacht gleichen oder größeren Ausmaßes mit der gleichen Anzahl von Schlafplätzen zur Verfügung zu stellen, oder ihm die getätigten Zahlungen zurückzuerstatten, ohne dass der Mieter Anspruch auf Schadensersatz erheben kann. Diese Rückerstattung erfolgt proportional zur Anzahl der Tage mit entzogenem Nutzungsrecht.
- B. Der Eigentümer oder sein Stellvertreter behält sich das Recht vor, die Vermietung aufgrund der Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen aufzulösen. In diesem Fall werden die getätigten Anzahlungen nicht zurückerstattet.

### 4 - VERSICHERUNG DER YACHT

- A. Der Eigentümer erklärt, eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen zu haben, welche dem Mieter folgendes versichert:
- Schäden, die er dem Yachtrumpf oder dessen Zubehör oder Ausstattung zufügt, Teil- und Gesamtdiebstahl, Entführung. Der Mieter haftet bis zur Höhe der Kautions.
  - Ansprüche Dritter aus Sachschäden und Personenschäden (Haftpflcht). Der Mieter ist versichert bis zur Höhe der Kautions.
- B. Die Zahlung des Versicherungsbeitrags ist im Mietpreis inbegriffen.
- C. Die Versicherungspolice deckt die auf dem Boot beförderten Personen nicht gegen Unfälle ab, deren Opfer sie werden könnten.
- D. Der Eigentümer lehnt jede Haftung für Schäden und Verluste an den persönlichen Sachen des Mieters oder Schäden und Verluste ab, die dem Mieter und seinen Gästen entstehen könnten. Die persönlichen Sachen werden nicht von der Yachtversicherung gedeckt  
Einzelversicherungen der beförderten Personen können vom Mieter zu seinen Gunsten und auf seine Kosten abgeschlossen werden, um die in den Absätzen C und D genannten Risiken zu versichern.
- E. Auf den Antillen, den Seychellen und in Polynesien ist Segeln bei Nacht verboten, es sei denn es liegt eine schriftliche spezielle Ausnahmeregelung seitens des Vermieters vor.

### 5 - ÜBERNAHME DER YACHT

- A. Die Übernahme der Yacht durch den Mieter erfolgt nach Begleichung der Restzahlung der Rechnung, der Zahlung der Kautions und Unterzeichnung des Inventar-, des Technikkontrolle- und des Übernahmedokuments. Der Vermieter muss dem Mieter eine seetüchtige Yacht übermitteln, die in Übereinstimmung mit den durch die für die vorgesehene Schifffahrt zuständigen Behörden erlassenen Gesetzen und Vorschriften ausgestattet und versichert ist.  
Abfahrten in der Karibik: Der Mietvertrag startet um 18h, jedoch findet der Check-in und die technische Einweisung erst am Folgemorgen statt. Kein Auslaufen aus der Basis am Abend des Ankunftstags.
- B. Bei der Yachtübernahme müssen dem Mieter die obligatorischen nautischen Dokumente, der französische Schiffsregistrauszug ('acte de francisation'), andere Zulassungsbescheinigungen und das Seefähigkeitsattest übermittelt werden. Der Mieter hat nach der Übernahme 24 Stunden Zeit, um den guten Zustand der Yacht und der Ausstattung zu überprüfen. Mit der Unterzeichnung der Übernahme bestätigt der Mieter den guten Betriebszustand und die Sauberkeit der Yacht mit Ausnahme der verdeckten Mängel.

### 6 - NUTZUNG DER YACHT - VERANTWORTUNG – SEESCHÄDEN

- A. Der Mieter verpflichtet sich, die Yacht "mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters" zu nutzen und sich an die Vorschriften Maritimer Angelegenheiten, des Zolls und der Polizei von Frankreich und der besuchten Länder zu halten. Der Mieter darf keine minderjährige Person sein.
- B. Der Mieter versichert, dass er über für die geplante Schifffahrt notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt sowie über eventuell von den Seefahrtsbehörden des entsprechenden Seefahrtgebiets für die Charter geforderten Genehmigungen.

## EIS FINANCE SARL

Siège Social: 30, rue Edith Cavell - 92400 Courbevoie • N° Azur: 0 810 204 060 • Fax: + 49 (0) 761 273 193  
www.VPM-Yachtcharter.com • vpm@Bestsail.de



C. Der Eigentümer oder sein Stellvertreter behält sich das Recht vor, die Bereitstellung der Yacht zu verweigern, wenn der Kapitän oder die Mannschaft seiner Ansicht nach nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt ungeachtet der vorgelegten Referenzen, Zeugnisse und Genehmigungen, oder aus jedem anderen objektiv ernsten Grund wie Krankheit, Trunkenheit etc., über den er alleine urteilt. In diesem Fall trägt der Mieter die Kosten für einen professionellen Kapitän oder der Vertrag wird als gebrochen angesehen, wobei ihm keine der bereits getätigten Zahlungen zurückerstattet wird und keine der Vertragsparteien Anspruch auf Schadensersatz hat.

D. In jedem Fall, in dem ein professioneller Kapitän für einen guten Betrieb der Yacht engagiert wird, bleibt die uneingeschränkte Verantwortung für die Yacht und ihre Mannschaft beim Mieter.

#### **Seefahrtgebiete:**

Seychellen: Inner Islands (Segeln bei Nacht verboten);

Antillen: Jungferninseln und Grenada (Segeln bei Nacht verboten, außer es liegt eine Sondergenehmigung des Basenleiters vor); Gebiete die nicht angelaufen werden dürfen: s. Anlage 1 Off Zones Karibik

Malta: Malta, Comino, Gozo, Sizilien, Tunesien.

E. Der Mieter verpflichtet sich, nur die zugelassene Personenanzahl auf die Yacht zu nehmen, er verpflichtet sich, die Yacht ausschließlich zu Freizeit Zwecken zu nutzen, unter Ausschluss jeglicher Handelsgeschäfte, Erwerbsfischerei, berufsmäßigen Transports, Regatten etc. Eine Sondergenehmigung, die als Änderung des vorliegenden Vertrags dient und besondere Bedingungen vorschreibt, kann ausnahmsweise vom Vermieter für Beteiligungen an Regatten oder zu Zwecken der Untervermietung erteilt werden. Für ihre Gültigkeit muss diese Änderung unbedingt von beiden Parteien gleichzeitig mit dem vorliegenden Vertrag unterzeichnet werden.

Der Mieter entbindet den Eigentümer ausdrücklich von jeglicher Haftung in seiner Eigenschaft als Vermieter oder einer anderen Eigenschaft aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verbote und haftet gegenüber der Wasserschutzpolizei und Zollbehörden ganz allein für gegen ihn in diesem Zusammenhang eingeleitete Prozesse, Verfahren, Geldstrafen und Beschlagnahmen, selbst bei einem unbeabsichtigten Fehler seinerseits. Bei Beschlagnahme der gemieteten Yacht muss der Mieter an den Besitzer eine vertraglich obligatorische Abfindung zahlen, die dem geltenden wöchentlichen Mietspreis entspricht. Wird die Yacht konfisziert, ist der Mieter dazu verpflichtet, den Wert der Yacht innerhalb von 8 Tagen zu erstatten.

F. Der Mieter ist für die Führung des Bordjournals verantwortlich; ein Exemplar des Journals wird vom Vermieter bereitgestellt.

Es handelt sich um ein Dokument, in dem die Angaben zur Seefahrt und sämtlichen Vorkommnisse und Schäden im Zusammenhang mit der Yacht und dem Segeln festgehalten werden.

G. Bei Verlust oder Schaden im Charterzeitraum trotz normgemäßen Gebrauchs des Materials hat der Mieter das Recht, vor Ort unter seiner Verantwortung die Initiative zur Reparatur oder Ersatzmaßnahmen zu ergreifen unter der Voraussetzung, dass die Kosten hierfür 10% der zu Beginn überwiesenen Kautions nicht übersteigt. Diese Auslagen sind bei seiner Rückkehr rückzahlbar bei Vorlage der Rechnung, wenn der Verlust oder Schaden nicht auf eine Nachlässigkeit des Mieters oder der sich an Bord befindenden Personen zurückzuführen ist. Der Mieter muss den Eigentümer bei Reparaturen, die diese Summe übersteigen, zu Rate ziehen.

H. Bei schweren Schäden (Mastbruch, Undichtheit, Brand etc.) muss der Mieter die Yacht und die Mannschaft bestmöglich schützen und schnellstmöglich den Vermieter oder seinen Stellvertreter und den Versicherungsmakler informieren und um Anweisungen bitten. Während er auf diese wartet muss der Mieter einen Seebericht verfassen und durch die entsprechende lokale Verwaltungsbehörde einen Protokoll erstellen lassen, um von der Versicherungsgesellschaft die auf ihn zukommenden Ausgaben zurückerstattet zu bekommen. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Formalität des Mieters kann er dazu aufgefordert werden, die gesamten Aufwandskosten für den Schaden selbst zu tragen.

I. Bei Schäden und anderen Fällen, in denen der Mieter sich für eine Abschleppung der Yacht durch Dritte entscheidet, muss er für diese ein Tau der Yacht nutzen. Nimmt der Mieter dabei ein Tau eines Dritten an, verpflichtet er sich dazu, alle sich eventuell daraus ergebenden rechtlichen und finanziellen Auswirkungen zu tragen. Der Entzug des Nutzungsrechts infolge von Schäden während der entsprechenden Charter führt nicht dazu, dass die Kosten für diese Charter erstattet werden, auch nicht teilweise, ungeachtet der Gründe für die Schäden, es sei denn der Mieter hat diese nicht verschuldet. Auch in diesem Fall findet eine Selbstbeteiligung von 48 Stunden Anwendung.

J. Die Untervermietung und das Verleihen der Yacht sind strengstens untersagt.

## **7 - RÜCKGABE DER YACHT UND KAUTIONSRÜCKZAHLUNG**

A. Der Mieter ist gehalten, innerhalb der bei der Buchung vereinbarten Fristen in den Hafen zurückzufahren, es sei denn, es werde eine später schriftlich bestätigte einvernehmliche Vereinbarung getroffen. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich bei seiner Rückkehr seine Anwesenheit zu melden und ein Treffen zwecks Inventur und Besichtigung der Yacht zu vereinbaren, wobei dieses zuvor von seinen Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck zu räumen ist.

Die Dauer der Reinigung und der Inventur sind fester Bestandteil der im Vertrag vorgesehenen Mietdauer.

B. Jeder Tag Verzug, wie die Gründe hierfür auch lauten, berechtigt den Vermieter zu einer Entschädigung in Höhe des doppelten Tagespreises dieser Miets.

Schlechte Witterungsverhältnisse können nicht als treffiger Grund angeführt werden, da der Kapitän rechtzeitig alle Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Möglichkeit abzuwenden.

C. Ist der Mieter aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Yacht selbst an ihren Bestimmungshafen zu bringen, muss er auf seine Kosten und auf eigene Gefahr eine Bewachung der Yacht gewährleisten und sie von einem qualifizierten Beförderer zurückbringen lassen, nachdem er den Eigentümer oder seinen Stellvertreter schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat. Die Mietdauer endet erst ab der Rückgabe der Yacht an den Eigentümer zu den oben genannten Bedingungen.

D. Der Mieter ist gehalten, die Yacht und ihre Ausstattung in einwandfreiem Betriebszustand und absolut sauber zurückzugeben.

Ist der Zustand bei der Rückgabe zufriedenstellend, wird dem Mieter die Kautions spätestens einen Monat nach Rückgabe der Yacht zurückerstattet. Bei Unstimmigkeiten mit der Leistung werden Streitsachen, die während der Kreuzfahrt nicht dem Basenleiter schriftlich mitgeteilt worden sind, nicht berücksichtigt.

E. Bei Feststellung einer Beschädigung oder eines Verlusts der Yacht oder irgendeiner ihrer Ausrüstungsteile ist der Mieter gehalten, die Reparatur oder den Ersatz dafür durch einen identischen Teil in voller Höhe zu tragen. Hierzu kann ein Betrag von der Kautions abgezogen werden.

F. Ist die Beschädigung oder der Verlust das Ergebnis eines von der Versicherungspolice abgedeckten Schadens (Punkt 4 des vorliegenden Vertrags), wird die Erstattung der Kautions bis zur Begleichung der Reparatur- und oder Ersatzrechnungen durch die Versicherungsgesellschaft aufgeschoben.

Die Erstattung erfolgt unter Abzug der vorgesehenen Selbstbeteiligung und sämtlicher Nebenkosten, die der Schaden mit sich bringen kann (Telegramme, Telefon, Reisekosten, Feststellungsprotokolle, Bewachung etc.).

## **EIS FINANCE SARL**

Siège Social: 30, rue Edith Cavell - 92400 Courbevoie • N° Azur: 0 810 204 060 • Fax: + 49 (0) 761 273 193  
www.VPM-Yachtcharter.com • vpm@Bestsail.de



G. Diebstahl und / oder Verlust des Beiboots und seines Außenborders werden nicht von der Versicherung übernommen und fallen vollständig zu Lasten des Mieters.

#### **8 - BETRIEBSMITTEL**

Der Mieter trägt die Kosten für: Treibstoffe, Schmiermittel, Brennstoffe für die Küche, elektrische Batterien, eventuelle Hafenumgebühren und, im Allgemeinen, alle für einen einwandfreien Betrieb und die Pflege einer Yacht während der Charter notwendigen Betriebsmittel.

#### **9 - STREITFÄLLE**

Die Vertragsparteien können ihre Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Vertrags vor der Schlichtungsbehörde des Verbands der nautischen Industrie ('Fédération des Industries Nautiques') klären. Sollten die Parteien zu keiner Einigung kommen können, wird der Streit vor den Gerichten in Paris ausgetragen.

Unterschrift des Mieters: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Mietbedingungen von VPM EIS Finance verstanden habe und diesen zustimme.

#### **ANLAGEN**

1 Off Zones Karibik

### **EIS FINANCE SARL**

Siège Social: 30, rue Edith Cavell - 92400 Courbevoie • N° Azur: 0 810 204 060 • Fax: + 49 (0) 761 273 193  
www.VPM-Yachtcharter.com • vpm@Bestsail.de



## ZONES DE NAVIGATION NON-AUTORISEES OFF LIMIT ZONES

Ces zones sont interdites pour des raisons de sécurité ou de législation locale, la personne chargée de la mise en mains du bateau vous expliquera les raisons de ces interdictions et vous donnera conseils et indications avant votre départ en croisière. /

*These areas are prohibited for safety reasons or because of local legislations, the dock master who has attended the chart briefing will explain to you why these zones are off limits and will give you other advice and information before departure.*

### BASE DE SAINT MARTIN

- **Oyster Pond**
- **Orient Bay** (si le vent est établi à plus de 30 nœuds / *if the wind blows more than 30 knots*)
- **Ilet Pinel** : Passe nord de l'île / *The north passage*
- **St. Barth** : Cul à quai au port de Gustavia + côte du nord / *Stern docking in Gustavia Harbor + north coast*
- **Anguilla** : Côte sud + Shoal Bay + Island Harbour / *South coast + Shoal Bay + Island Harbour*
- **St Kitts – Nevis** : Les "Narrows" / *The "Narrows"*
- **Barbuda** : Le seul mouillage autorisé est Cocoa Point / *The only authorised anchorage is Cocoa Point*
- **Antigua** : Passe nord de Non Such Bay + Willoughby Bay + North Sound accessible uniquement par passe de Parham Sound / *The north passage of Non Such Bay + Willoughby Bay + North Sound is only accessible by the Parham Sound passage*
- **Saba** : Nous vous conseillons de vous rendre à **Saba** uniquement si vous souhaitez y faire une plongée. La zone de mouillage étant restreinte et la zone de coffre très souvent encombrée. / *We advise you to go to Saba only if you want to dive there. The anchorage area is very small and the mooring zone is very often crowded.*

### BASE DES ILES VIERGES BRITANNIQUES / BV

Nous vous rappelons que tous les membres de l'équipage doivent posséder un visa américain pour se rendre dans les îles américaines. /

*We remind you that all the passengers must have an American visa to go to the US islands.*

- Passage entre (*between*) **Mosquito Island** et (*and*) **Virgin Gorda** est interdit (*is forbidden*).
- Passage entre (*between*) **Fallen Jerusalem** et (*and*) **Round Rock** est interdit (*is forbidden*).
- Passage entre (*between*) **Little Casamance** et (*and*) **Beef Island** est interdit (*is forbidden*).

**Anegada** : Vous avez besoin d'une autorisation spéciale, que vous pouvez recevoir seulement du chef de la base à Manuel Reef Marina. La plupart du temps il est impossible de naviguer à Anegada à cause des conditions du temps. /

**Anegada** : *There is a special permission needed, which only can be given by the Base Manager in Manuel Reef Most of the time it is impossible to navigate to Anegada, because of weather conditions.*

### BASE DE GUADELOUPE

- **La Désirade**
- Baie de Pompierre aux **Saintes** / *Pompierre Bay at **Saintes***
- **Pont de la Gabarre** (rivière Salée)

### EIS FINANCE SARL

Siège Social: 30, rue Edith Cavell - 92400 Courbevoie • N° Azur: 0 810 204 060 • Fax: + 49 (0) 761 273 193  
www.VPM-Yachtcharter.com • vpm@Bestsail.de